



CE - News

Europäische Richtlinien und deren Umsetzung

10-2019

Neue Normenlisten zur allgemeinen Produktsicherheit

Es dürfen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden. Dies regelt das Produktsicherheitsgesetz. Es ist das zentrale Gesetz für den Vertrieb von Non-Food-Produkten in Deutschland.

Für bestimmte Produkte liegen darüber hinaus spezielle sektorale Regelungen vor, z.B. für Maschinen, Medizinprodukte oder Spielzeuge. Bei Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsanforderungen werden diese Produkte in der Regel mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Dennoch bleibt eine große Anzahl an Produkten, für die es keine spezielle sektorale Regelung gibt. Um die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen dieser Produkte mit dem Produktsicherheitsgesetz zu gewährleisten, können auch bei vielen dieser Produkte Normen zur Konformitätsvermutung herangezogen werden.

So ist eine neue Liste europäischer harmonisierter Normen für die allgemeine Produktsicherheit am 09. Oktober auf der [Seite der EU Kommission](#) veröffentlicht worden.

Ebenfalls neu veröffentlicht wurde die Liste der nationalen deutschen Normen zur allgemeinen Produktsicherheit, die auf der [Internetseite der BAuA](#), der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, zu finden ist.

Diese deutschen Normen wurden durch den Ausschuss für Produktsicherheit festgelegt und anschließend im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 35 vom 06. September 2019 veröffentlicht.

Dabei handelt es sich unter anderem um Normen für Handwerkszeuge, Turn- und Gymnastikgeräte oder Büromöbel.



Auch diese nationalen Normen und technischen Spezifikationen legen die Vermutungswirkung gemäß Produktsicherheitsgesetz nahe.

Kleine Änderungen an der Maschinenrichtlinie

Am 20. Juni 2019 wurde die EU-Verordnung 2019/1243 zur Anpassung von Rechtsakten an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung hat auch Auswirkungen auf die Maschinenrichtlinie.

Die Änderungen dienen der Übertragung von Kompetenzen an die EU-Kommission.

So werden der EU Kommission künftig - zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen - Durchführungsbefugnisse übertragen, damit sie erforderliche Maßnahmen für Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial einleiten kann.

Um neue Entwicklungen schneller zu berücksichtigen, erhält die Kommission weiterhin die Befugnis Änderungen an der in Anhang V der Maschinenrichtlinie enthaltenen, nicht erschöpfenden Liste der Sicherheitsbauteile zu erlassen.

Für Hersteller und Inverkehrbringer von Maschinen ergeben sich durch die Änderungen keine direkten Auswirkungen.

Die EU-Verordnung 2019/1243 können Sie sich unter dieser [Adresse](#) ansehen.

Rückrufaktion bei gefährlichen Produkten

Nach dem ProdSG ist ein Hersteller oder Produktverantwortlicher verpflichtet, auch nachträglich erkannte Gefahren für Leben und Gesundheit des Benutzers, die durch ein von ihm auf den Markt gebrachtes Produkt entstehen, zu bannen.

Wird das Produkt ausschließlich von professionellem Fachpersonal benutzt, mag das Aussprechen einer Produktwarnung an alle Kunden ausreichen. Sind allerdings Endverbraucher oder gar Kindern als Zielgruppe betroffen, sollte eine Rückrufaktion des Produktes erfolgen.

Viele Unternehmen fürchten neben den Kosten, die diese Maßnahme erfordert, auch eine Beschädigung des guten Rufes ihres Unternehmens.

Doch eine Rückrufaktion muss nicht zwangsläufig ein Makel für das Unternehmen sein. Kein Unternehmen ist davor geschützt Fehler zu begehen. In der öffentlichen Wahrnehmung kommt es eher darauf an, wie ein Unternehmen mit dem Fehler umgeht.

Wird der Produktmangel transparent und freiwillig eingestanden und kommt es zu einer zügigen Durchführung der Rückrufaktion, kann dies in der öffentlichen Meinung auch ein positives Signal ergeben.

Anders liegt der Fall, wenn das Unternehmen oder der Produktverantwortliche seiner Pflicht nicht nachkommen sollte und versucht den Fehler zu vertuschen. Wird der Marktüberwachung über ihre vielfältigen Informationskanäle ein Produktmangel angezeigt, kann sie den Rückruf anordnen.

Dann kann die Angelegenheit teuer zu stehen kommen, da nun zusätzlich eine Geldbuße droht. Darüber hinaus führt das mangelnde Verantwortungsbewusstsein des Herstellers nun doch zu einem größeren Imageschaden.

Die BAuA listet seit etwa zehn Jahren in einer Datenbank auf ihrer Internetseite Rückrufaktionen auf.

In der Datenbank finden sich z. B. Kettensägen, deren Notausschalter blockieren kann, so dass die laufende Kette nicht gestoppt werden kann, oder Spiegelschränke, bei denen sich - aufgrund schlechter Verarbeitung - die Spiegel lösen und abfallen können.



Seit Beginn wurden etwa 1.200 Rückrufe bekannt gemacht. Die Anzahl der Rückrufe nahm in den letzten Jahren zu. Dies hat verschiedene Gründe.

Einmal ist der Rückruf gesetzlich geregelt. Zum anderen werden die Anforderungen an Produkte immer höher. Auch nimmt der Verbraucherschutz in der öffentlichen Wahrnehmung einen immer höheren Stellenwert ein.

Weitere Informationen sowie Handlungsempfehlungen für eine Rückrufmanagement finden Sie hier: [Rückrufseite der BAuA](#)
[Handlungsempfehlungen Rückrufmanagement](#)

Vorschau auf Veranstaltungen im Herbst 2019

Lehrgangsbeginn 29.10.2019 TÜV Rheinland Akademie
Köln

[CE Beauftragter für
Maschinen und Anlagen
3 Module](#)

Kontakt:

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
edwin.schmitt@de.tuv.com
Phone +49 (0)911 655-4933
Fax +49 (0)911 655-4935
www.tuv.com/eu-beratung
<http://tuv-een.de>

Partner im Enterprise-Europe-Network